

## **Informationsblatt zur Gewährung der Abwassergebührenrückerstattung**

Sehr geehrter Grundstückseigentümer,

die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Oberes Zschopau- und Sehmatal“, vom 13.11.2014 beinhaltet neue Regelungen für die Beantragung der Abwassergebührenrückerstattung.

Der § 24 der AbwS besagt, dass Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden, auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Einleitungsgebühren abgesetzt werden können, soweit sie 5 Kubikmeter pro Jahr und Grundstücksanschluss übersteigen. **Der Gebührenschuldner hat den Nachweis über die abzugsfähige Wassermenge durch Messeinrichtungen zu erbringen, die stationär fest angebracht sind, vom AZV „OZST“ verplombt sind und den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen**, d.h. Zählerwechsel bzw. Nacheichung muss spätestens alle 6 Jahre erfolgen.

Es muss gewährleistet sein, dass über diese Zähleinrichtung nur Frischwassermengen gemessen werden die nicht in die öffentliche Kanalisation fließen.

**Der Einbau bzw. der Austausch eines Wasserzählers nach Ablauf der Eichgültigkeit ist von einem Installationsunternehmen vorzunehmen**, die Kosten für den Einbau bzw. sowie für die Wartung und Unterhaltung trägt der Gebührenschuldner.

**Der Termin des Einbaus der Messeinrichtung sowie Standort, Zählernummer und Zählerstand sind dem AZV „OZST“ unverzüglich mittels Formular anzuzeigen.** (Das Formular finden Sie auf unserer Internetseite: [www.azv-ozst.de](http://www.azv-ozst.de), bzw. erfolgt die Zusendung auf telefonische Anfrage)

**Mit der Inbetriebnahmeanzeige des Wasserzählers ist ein Abnahmetermin mit dem Abwasserzweckverband „OZST“ zu vereinbaren. Vor Ort wird die Zähleinrichtung von einem Mitarbeiter des Abwasserzweckverbandes verplombt.**

**Bestehende Anlagen können weiter betrieben werden, dazu ist ebenfalls ein Termin mit einem Mitarbeiter des Abwasserzweckverbandes zu vereinbaren, um die Zähleinrichtung zu verplomben.**

**Ab 01.01.2015 können Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen nur anerkannt werden, wenn vorgenannte Bedingungen erfüllt sind.**

Der Antrag auf Abwassergebührenrückerstattung (ebenfalls zum Download unter [www.azv-ozst.de](http://www.azv-ozst.de)) im jeweiligen Veranlagungsjahr ist bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abwassergebührenbescheides zu stellen. Die Ablesung der Messeinrichtung erfolgt durch den Gebührenschuldner.

Eine Überprüfung behält sich das AZV „OZST“ vor und ist befugt, die Zähleinrichtung ohne Ankündigung zu kontrollieren.